

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Koch
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
Anja.Koch@stadt-kassel.de oder
Andrea.Turski@stadt-kassel.de

Kassel, 16.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **33.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 24.09.2009, 17.30 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. JAFKA gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
- Erhöhung des Stammkapitals durch eine Eigenkapitalzuführung -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1407 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park
Center Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1417 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Spielbank Kassel
Vertragsverlängerung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1419 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Liebetrau
1. Stellv. Vorsitzender

Niederschrift

über die 33. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 24.09.2009, 17.30 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | JAFKA gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
- Erhöhung des Stammkapitals durch eine Eigenkapitalzuführung - | 101.16.1407 |
| 2. | Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel | 101.16.1417 |
| 3. | Spielbank Kassel
Vertragsverlängerung | 101.16.1419 |

1. stellvertretender Vorsitzender Liebetrau eröffnet die mit der Einladung vom 16.09.2009 ordnungsgemäß einberufene 33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

- 1. JAFKA gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
- Erhöhung des Stammkapitals durch eine Eigenkapitalzuführung -
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1407 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Erhöhung des Stammkapitals der JAFKA gemeinnützigen Gesellschaft für Aus- und Fortbildung (JAFKA gGmbH) im Wege einer Kapitalzuführung in Höhe von 733.000 € wird zugestimmt.

2. Als Deckung für die außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel zur Erhöhung des Stammkapitals steht der im Haushaltsplan 2009 veranschlagte Investitionszuschuss bei Konto 035 800 001 zur Verfügung.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals der JAFKA gGmbH im Wege einer Kapitalzuführung in Höhe von 733.000 € und damit einhergehend der Änderung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) sowie des § 12 des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen in der rechtlich gebotenen Form abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um die Beschlüsse umzusetzen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. JAFKA gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
- Erhöhung des Stammkapitals durch eine Eigenkapitalzuführung -,
101.16.1407, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

2. **Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1417 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Vertragsentwurfes zwischen Stadt Kassel und Universität Kassel als Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel wird zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel, 101.16.1417, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kalb

3. **Spielbank Kassel
Vertragsverlängerung**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1419 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG abgeschlossene Spielbankvertrag zur Ausübung des Betriebs der Spielbank Kassel wird um fünf Jahre bis zum 31. August 2016 unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Regelungen verlängert.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Nachtrag zum Spielbankvertrag abzuschließen, sobald das Land Hessen der Stadt Kassel eine Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank bis zum 31. August 2016 erteilt hat.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Spielbank Kassel
Vertragsverlängerung, 101.16.1419, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

Ende der Sitzung: 17.42 Uhr

Peter Liebetrau
1. stellvertretender Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 33. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 24.09.2009, 17.30 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender

i.V. W. Stahlberg - Dittmer

Peter Liebetrau, SPD
1. stellvertretender Vorsitzender

P. Liebetrau

Frank Oberbrunner, FDP
2. stellvertretender Vorsitzender

i.V. F. Oberbrunner

Anke Bergmann, SPD
Mitglied

i.V. A. Bergmann

Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied

entschuldigt

Elena Seewald, SPD
Mitglied

entschuldigt

Friedhelm Alster, CDU
Mitglied

F. Alster

Stefan Kortmann, CDU
Mitglied

i.V. S. Kortmann

Johann Thießen, CDU
Mitglied

i.V. J. Thießen

Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied

W. Friedrich

Ruth Fürsch, B90/Grüne
Mitglied

entschuldigt

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

A. Selbert

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

iv. Calmano-Stein

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

Andrea Turski

Verwaltung/Gäste

Heidi Erch - 20 -

GB -

Gerard Walker 17-815

Gerard Walker

Vorlage-Nr. 101.16.1407

Kassel, 25.08.2009

**JAFKA gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
- Erhöhung des Stammkapitals durch eine Eigenkapitalzuführung -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Erhöhung des Stammkapitals der JAFKA gemeinnützigen Gesellschaft für Aus- und Fortbildung (JAFKA gGmbH) im Wege einer Kapitalzuführung in Höhe von 733.000 € wird zugestimmt.
2. Als Deckung für die außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel zur Erhöhung des Stammkapitals steht der im Haushaltsplan 2009 veranschlagte Investitionszuschuss bei Konto 035 800 001 zur Verfügung.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals der JAFKA gGmbH im Wege einer Kapitalzuführung in Höhe von 733.000 € und damit einhergehend der Änderung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) sowie des § 12 des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen in der rechtlich gebotenen Form abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um die Beschlüsse umzusetzen.

Begründung:

Die JAFKA gGmbH ist eine Ausbildungs- und Qualifizierungsgesellschaft, die sich in ihrem Kernbereich mit Berufsvorbereitung und Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen beschäftigt. Die Stadt Kassel ist Alleingesellschafterin der JAFKA gGmbH.

Aufgrund des für die Stadt Kassel herausragenden Stellenwertes der JAFKA gGmbH wurden die von der Gesellschaft geplanten notwendigen Baumaßnahmen - der Umbau, die Modernisierung und die Erweiterung des Werkstatt- und Schulungsgebäudes – in das EFRE-Programm aufgenommen (StaVo-Beschluss vom 25.02.2008, Nr. 101.16.798). Im Haushaltsplan 2009 wurden Mittel in Höhe des beantragten Förderbetrages veranschlagt (Konto 035 800 001, Finanzrechnungskonto 840 029 500, Investitionsnummer 630 6357 1 00).

Die JAFKA gGmbH hat dementsprechend bei der Investitionsbank Hessen (IBH) einen Förder-antrag gestellt, der jedoch inzwischen negativ beschieden wurde.

Das geplante Vorhaben ist für die JAFKA gGmbH von existenzieller Bedeutung, da es darauf abzielt, die infrastrukturellen Voraussetzungen an die veränderten Ausbildungsstandards und Schulungsangebote durch Modernisierung und Erweiterung der Gebäude zu schaffen.

Um die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten, hat die JAFKA nunmehr gegenüber der Stadt Kassel beantragt, den städtischen Investitionszuschuss in Höhe von 733 T€ dennoch zur Verfügung zu stellen.

Es wurde ein Konzept vorgestellt, nach dem die Realisierung der notwendigen Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der städtischen Mittel und Eigenmitteln der JAFKA in Höhe von rund 500 T€ für damit insgesamt rund 1,2 Mio € möglich ist.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Gesellschaft für die Stadt Kassel ist es beabsichtigt, diesem Antrag zu entsprechen und die bisher projekt gebundenen Mittel für die notwendigen Baumaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Als Deckung für die außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel zur Erhöhung des Stammkapitals (Konto 112 013 000 - Kapitalrücklagenverstärkung -, Finanzrechnungskonto 844 100 200) steht der im Haushalt 2009 veranschlagte Investitionszuschuss, Konto 035 800 001, zur Verfügung.

Die notwendige Änderung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist in der beigefügten Synopse (Anlage 2) dargestellt.

Die Stadt Kassel ist nach § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bei Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich verpflichtet, ihrem Rechnungsprüfungsamt und der überörtlichen Prüfung die Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) einzuräumen. Diese Verpflichtung soll aus wirtschaftlichen Überlegungen sukzessive bei ohnehin aus anderen Gründen notwendig werdenden Satzungsänderungen umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall sollen diese Prüfungsrechte nunmehr eingeräumt werden. Die Änderung ist ebenfalls der Synopse zu entnehmen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 24.08.2009 beschlossen.

Bertram Hilgen

Oberbürgermeister

Nummer der Urkundenrolle für 2009

Verhandelt zu Kassel

am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Hans-Peter Berlipp

**im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
mit dem Sitz in Kassel**

erschien heute:

für die **Stadt Kassel**, Rathaus, 34117 Kassel

Herr Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel, geb. am 22.12.1952,
dienstansässig Rathaus, 34117 Kassel.

aufgrund der Vollmacht vom .2009, von der eine beglaubigte Fotokopie dieser
Niederschrift beigefügt wird.

Der Erschienene ist dem Notar persönlich bekannt.

Der Beteiligte erklärte vorab, dass weder der Notar noch seine Sozien mit dem Gegenstand der Beurkundung bereits befasst waren oder sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG).

Er bat um Beurkundung nachfolgender Erklärungen:

I.

Vorbemerkung

Es wird festgestellt, dass die

Stadt Kassel

die alleinige Gesellschafterin der

**JAFKA – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
mit dem Sitz in Kassel
(HRB Nr. 5051 AG Kassel)**

ist.

II.

Gesellschafterversammlung

Unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Form und Frist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung, insbesondere auch unter Verzicht auf die Auslegung und Erläuterung von Unterlagen hält die alleinige Gesellschafterin eine

außerordentliche Gesellschafterversammlung

der JAFKA – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH ab und beschließt:

Änderung des § 6 Abs. 1 (Stammkapital) und des § 12 (Jahresabschluss)

1. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 375.000,00 € wird um 733.000,00 € auf **1.108.000,00 €** erhöht.
2. Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen in Höhe von 733.000,00 € wird die **Stadt Kassel** als alleinige Gesellschafterin zugelassen.

Die neue Stammeinlage zur Aufstockung des Geschäftsanteils wird zum Nennwert ausgegeben. Sie ist in voller Höhe sofort in bar einzuzahlen. Sie nimmt am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres teil.

3. § 6 Abs. 1 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages lautet:

§ 6

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt **1.108.000,00 €**
4. § 12 (Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrages erhält einen weiteren Absatz 5, der wie folgt lautet:
 5. **Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.**

Der Erschienene erklärte die Gesellschafterversammlung damit für beendet.

III.

Übernahmeerklärung

Die Gesellschafterin erklärt, dass sie auf das erhöhte Stammkapital der JAFKA – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH zur Aufstockung ihres Geschäftsanteils eine Stammeinlage übernimmt in Höhe von **EUR 733.000,00**.

Der Notar wies auf die Haftung für übernommene, aber nicht einbezahlte Einlagen, auf die Haftung für die Vollwertigkeit der geleisteten Sacheinlagen, die Rechtsfolgen von verdeckten Sacheinlagen und das Datum des Wirksamwerdens der Kapitalerhöhung hin.

IV.

Vollmacht

Die Stadt Kassel erteilt hiermit

1. dem Notarfachwirt Dirk Altmann,
 2. der Notarfachangestellten Monika Friedrich,
- beide geschäftsansässig Königsplatz 59, 34117 Kassel,
je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht ihrer Vertretung bei der Vereinbarung von Nachträgen zu dieser Gesellschafterversammlung und zur Abgabe aller Erklärungen und Stellung aller Anträge, auch an das Registergericht, die erforderlich sind, um die Änderungen im Handelsregister herbeizuführen.

V.

Kosten, Hinweise

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Der Notar wies darauf hin, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

Von dieser Urkunde erhalten je eine **beglaubigte** Fotokopie:

1. das Registergericht
2. die Gesellschaft
3. die Gesellschafterin
4. das Finanzamt - Körperschaftssteuerstelle -

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Synopse Gesellschaftsvertrag JAFKA gGmbH Alt (Dezember 2008) => Neu

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p>§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen 1. Das Stammkapital beträgt 375.000 €.</p> <p>§ 12 Jahresabschluss</p>	<p>§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen 1. Das Stammkapital beträgt 1.108.000 €.</p> <p>§ 12 Jahresabschluss, Prüfung 5. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).</p>

Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Vertragsentwurfes zwischen Stadt Kassel und Universität Kassel als Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Regionale Kooperationsprojekte zwischen Universitäten und innovativen Unternehmen gelten als Schlüsselressource für eine erfolgreiche regionale Wirtschaftsentwicklung. Daher tritt die Schaffung geeigneter (auch infrastruktureller) Rahmenbedingungen für Kooperations- und Transferprojekte zwischen universitären Einrichtungen, technologieorientierten Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen größerer Unternehmen und Existenzgründern in den Fokus der kommunalen und (über-)regionalen Technologie- und Innovationspolitik. Der Entwicklung und Umsetzung kooperationsorientierter Infrastrukturmaßnahmen für die systematische Zusammenarbeit von Universitäten und innovativen Wachstumsträgern aus Industrie- und KMU-Partnern sowie Existenzgründungen kommt als ein zentraler Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen in Deutschland und Europa außerdem besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen des von der Stadt Kassel angestoßenen Prozesses im Hinblick auf die demografische Entwicklung wurde gemeinsam mit der Universität Kassel der Aufbau eines Science Park Centers Kassel als so genanntes Leuchtturmprojekt für das Globalziel „Stärkung der Wirtschaftskraft“ entwickelt. Als Standort für systematische (temporäre und dauerhafte) Kooperationen zwischen Universität und innovativen Unternehmen der Region soll das Science Park Center Kassel auf dem Campus Universität Kassel über die Aktivierung regionaler Wachstumspotenziale maßgeblich und

nachhaltig dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern, neue innovative Unternehmen anzusiedeln sowie wettbewerbsfähige und einkommensstarke Arbeitsplätze in der Gesamtregion zu schaffen und zu sichern.

Um die Idee zu verfestigen und auf einen erfolgreichen Weg zu bringen, wurde in einem ersten Schritt bereits im Jahr 2008 eine Machbarkeitsstudie für die Konzeption von Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung der Wissens- und Technologietransferpotenziale der Universität Kassel für die Stadt- und Regionalentwicklung realisiert. Die Ergebnisse dieser Studie wurden durch ein Zweitgutachten validiert. Darauf basierend wurde seit Jahresbeginn 2009 ein tragfähiges Konzept für den Bau und den Betrieb des Science Park Centers Kassel erarbeitet.

Neben der Unterstützung von neu entstehenden Unternehmen, insbesondere auch Ausgründungen aus der Universität Kassel, wird das Science Park Center Kassel auch die dauerhafte oder temporäre Zusammenarbeit zwischen regionalen Unternehmen mit der Universität Kassel unterstützen und vorantreiben. Somit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Region weiter ausgebaut und gestärkt werden. Außerdem soll der Science Park Center Raum für neu gegründete Anwendungszentren von Universität und Region bieten. So ist die Ansiedlung des neuen Anwendungszentrums für dezentrale Energietechnologien im Science Park Center Kassel vorgesehen. Damit erhält das Science Park Center Kassel zum Start einen technologischen Schwerpunkt und entsprechende Auslastung.

Die Standortqualität wird entscheidend durch die Nähe zur Wissenschaft geprägt. Diese Qualität wird dadurch verstärkt, dass die Transferorganisation der Universität Kassel, UniKasselTransfer, in einem unmittelbar an das Science Park Center angrenzenden Gebäude untergebracht wird und damit als Anbieter für die Mieter des Science Park Centers direkt verfügbar ist. Die Wissenschaftsnähe unterscheidet das Science Park Center in seiner Qualität vom Technologie- und Gründerzentrum FiDT in Kassel. Stadt und Universität (beide auch Gesellschafter des FiDT) streben an, durch geeignete institutionelle Regelungen sicherzustellen, dass eine Konkurrenz zwischen Science Park Center und FiDT ausgeschlossen wird. Neu gegründete innovative Unternehmen sollen in den ersten Jahren nach der Gründung alle erforderlichen Services und Dienstleistungen im Rahmen der von ihnen angemieteten Räume in Anspruch nehmen können. Dazu gehören neben Immobilienservices (z. B. Empfang, Postdienst, Telefonservices, Reinigung) und Infrastruktur-Dienstleistungen (z. B. bedarfsgerechte Büro-, Labor- und Lagerraumflächen, Telekommunikation, Besprechungsräume, Ausstellungsflächen, Kopiereinrichtungen, Zugangskontrolle, Gastronomie) auch Service-Dienstleistungen (z. B. Empfangs-, Post und Telefonservice, Reinigungs-, Spül- und Wachdienst, Informationsdienste und -veranstaltungen, Messebeteiligung etc.) und Beratungs-Dienstleistungen (z. B. Existenzgründung, Förderung, Bürodienste, Marketing, Weiterbildung, Kontaktvermittlung, Finanzierung, Gebäudemanagement etc.). Die Unternehmen erhalten auf diese Weise wichtige und notwendige Unterstützung, so dass sie sich nach einem erfolgreichen Start wettbewerbsfähig und leistungsstark am Markt behaupten können. Es ist beabsichtigt die mögliche Mietdauer im Science Park Center Kassel zeitlich zu begrenzen, um nachfolgenden Neugründungen Raum zu schaffen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch einen privaten Anbieter das Dienstleistungskonzept für neue Unternehmen vertretbaren Konditionen sichergestellt würde.

Anfang Juli 2009 wurde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln aus dem EFRE-Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gestellt, um die

entstehenden Investitionskosten zu finanzieren. Das HMWVL hat signalisiert, dass mit einer Förderung der Investitionskosten aus EFRE-Mitteln zu rechnen sei. Außerdem beteiligen sich die Stadt Kassel (in Form eines Investitionszuschusses; Mittel sind im Haushaltsplan bereits eingestellt) sowie die Universität Kassel (u. a. durch Bereitstellung des Grundstücks; Stellplätze) an den Investitionskosten. Das HMWVL hat die Förderung mit der Forderung nach einer sehr raschen Realisierung des Projektes verbunden, so dass eine zeitnahe Gründung der Träger- und Betreibergesellschaft erforderlich ist.

Im Rahmen des nach § 121 (6) HGO vorgeschriebenen Markterkundungsverfahrens sind die Stellungnahmen von Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer beigefügt (Anlagen 2 und 3).

Die Stadtverordnetenversammlung wurde entsprechend § 121 (6) HGO über die beabsichtigte Gründung informiert.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. September 2009 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Science Park Center Kassel GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben von Zentren, die Unternehmensgründungen sowie die systematische Zusammenarbeit von Universität und innovativen Wachstumsträgern der Region unterstützen.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.

§ 3 – Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Sofern Gesellschafter oder im Auftrag von Gesellschaftern handelnde Dritte vor der Eintragung der Gesellschaft beim Registergericht für diese in gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder tätigen werden, hat die Gesellschaft diese Geschäfte mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geschlossen anzusehen sind, so dass Rechte und Pflichten aus derartigen Verträgen unmittelbar auf die Gesellschaft übergehen, sofern ein solcher Übergang nicht ohnehin erfolgt.
4. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 4 – Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.
2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Stadt Kassel	12.500 €
Universität Kassel	12.500 €.
3. Die Stammeinlagen sind mit Abschluss des Vertrages zur Einzahlung fällig.

§ 5 – Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a. Geschäftsführung
 - b. Gesellschafterversammlung
 - c. Beirat.
2. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung nur gewerbsmäßig tätig werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem unter Ausschluss der Beteiligten vorher für den einzelnen Fall zugestimmt hat.
3. Mit Geschäftsführern dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte vorher zugestimmt hat.

§ 6 – Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt wird/werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und – sofern gesetzliche Verbote des Selbstkontrahierens bestehen – von derartigen Beschränkungen Befreiung erteilen.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem oder den Geschäftsführerverträgen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
6. Der/die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Gesellschafterversammlung gewähren je € 100,00 eine Stimme.

§ 8 – Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit, einzuberufen und findet grundsätzlich am Ort der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
4. Der/die Geschäftsführer/in nehmen – soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen – an den Gesellschafterversammlungen teil.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
7. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
8. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein aus dem Kreis der Gesellschafter gewähltes Mitglied, wobei § 125 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung unberührt bleibt.
9. In Eilfällen kann über einen Beschlussgegenstand schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-mail mit digitaler Unterschrift) abgestimmt werden, letzteres ist schriftlich festzustellen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem von der Gesellschafterver-

sammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung erhält eine Durchschrift. Die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines richterlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschaftersammlung werden hierdurch nicht berührt.

11. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 9 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Verwendung des Ergebnisses einschließlich Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes;
 - c. Wahl des Abschlussprüfers;
 - d. Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; Handlungsbevollmächtigte werden unter Angabe ihres Geschäftsbereichs und des Umfangs ihrer Vertretungsvollmacht berufen
 - g. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h. Auflösung der Gesellschaft.
 - i. Genehmigung der jährlich aufzustellende Wirtschaftspläne (§ 11);
 - j. der Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000 € im Einzelfall;
 - k. Investitionen außerhalb des nach Ziff.9 genehmigten Wirtschaftsplans, deren Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 - l. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000 €, sofern es sich nicht nur um die Einklagung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt;
 - m. Gewährung von Abfindungen und Auslagenersatz;
 - n. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten außerhalb des nach Ziff.9 genehmigten Wirtschaftsplanes;
 - o. Aufnahme von Anleihen oder Krediten oder Gewährung von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 - p. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Wechseln, deren Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 - q. Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art außerhalb des nach Ziff. 9 genehmigten Wirtschaftsplanes, deren Betrag im Einzelfall oder insgesamt 50.000 € übersteigt;
 - r. Einstellungen von Mitarbeitern, deren jährliche Gesamtvergütung 60.000 € übersteigen;
 - s. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - t. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - u. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - v. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - w. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - x. Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

2. Darüber hinaus bedürfen die in § 5 Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Fälle der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10 – Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Beirates sollen mindestens ein Vertreter der Mieter, ein Vertreter der Universität Kassel und ein in Nordhessen ansässiger Unternehmer oder Geschäftsführer/Vorstandsmitglied eines in Nordhessen ansässigen Unternehmens sein.
3. Der Beirat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in den Grundzügen der Geschäftspolitik, insbesondere bei der Gestaltung von Marketing-Maßnahmen, bei der Projektierung von Veranstaltungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft und bei der Gestaltung von Gründungsförderung und Technologietransfer.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung verlangt.

§ 11 – Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Genehmigung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 12 – Gewinnermittlung/Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 13 – Prüfungsrechte der Gesellschafter

Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 14 – Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung/Verpfändung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen, Teilen von Geschäftsanteilen, an andere Gesellschafter oder Dritte sowie die Bereitstellung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Abtretung, Verpfändung und sonstige Übertragung von Ansprüchen auf Liquidationserlöse an andere Gesellschafter oder Dritte ist unzulässig, sofern sie nicht mit einstimmiger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erfolgt.
2. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst schriftlich den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile anzubieten. Die Gesellschafter haben – nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses – ein Erwerbsrecht, das sie nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Mitteilung, ausüben können. Üben die Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, ist der Geschäftsanteil ganz oder teilweise der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, die ebenfalls ihr Erwerbsrecht nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Mitteilung, ausüben kann. Üben die Gesellschafter oder die Gesellschaft ihr Erwerbsrecht aus, richtet sich das Entgelt nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage, unabhängig davon, zu welchem Wert der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil an außen stehende Dritte veräußern könnte.
3. Die Zustimmung der Gesellschaft wird in schriftlicher Form von dem/den Geschäftsführer/n in vertretungsberechtigter Zahl nach vorherigen Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

§ 15 – Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung erfolgen, wenn
 - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger eines Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,
 - b. der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt,
 - c. die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ohne Genehmigung der Gesellschaft erfolgt,
 - d. ein Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt und auch auf Abmahnung sein Verhalten nicht einstellt,
 - e. eine Kündigung nach § 16 erfolgt.
3. Die Einziehung des Geschäftsanteils wird durch den oder die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Entscheidung über die Einziehung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung des Geschäftsanteils berechtigenden Umstand getroffen und dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
5. Die Ausschließung des Gesellschafters bzw. die Einziehung des Geschäftsanteils wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig von einer Einigung über die Höhe des Entgelts.
6. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 18.

§ 16 – Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von drei Jahren mit einer 24-monatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
2. Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem oder den verbleibenden Gesellschaftern unter Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters fortgesetzt.
3. Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder in Teilen an die verbleibenden Gesellschafter nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beteiligung, an die Gesellschaft selbst oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Die Geschäftsanteile können auch eingezogen werden.
4. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 18.

§ 17 – Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden.
2. Die Gesellschafter können nach Fassung eines Auflösungsbeschlusses auch die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§ 18 – Abfindung

Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch den von ihm eingezahlten Anteil am Stammkapital.

§ 19 – Liquidation

1. Sollte die Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen oder sonstige Auflösungsgründe eintreten, liquidieren der oder die Geschäftsführer die Gesellschaft, sofern nicht in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Geschäftsanteile andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
2. Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Abwicklungsüberschuss ist beim Vorhandensein mehrerer Gesellschafter an die im Zeitpunkt der Abwicklung vorhandenen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bzw. – wenn diese nicht voll eingezahlt sind – nach dem Verhältnis der eingezahlten Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 20 – Schlussbestimmungen

1. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als ungültig erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 21 – Kosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft.

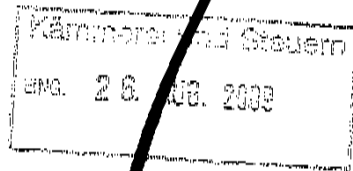


Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Beteiligungsverwaltung
Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ruprecht Bardt / TZ

E-Mail
bardt@kassel.ihk.de

Tel.
(06421) 9654-21

Fax
(06421) 9654-33

2009-08-25

Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Juli 2009 erbitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend § 121 Abs. 6 HGO zu der geplanten Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel.

Aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Kurzdarstellung der Stadt Kassel gemeinsam mit der Universität Kassel nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir teilen die dargestellte Auffassung, dass es einem privaten Anbieter kaum möglich sein wird, ein vergleichbares Investitions- und Dienstleistungskonzept wirtschaftlich zu realisieren. Insofern steht dieses Projekt nicht privaten Wirtschaftsaktivitäten entgegen.

Wir weisen darauf hin, dass die durch das und an dem Projekt zu erbringenden Dienstleistungen soweit als irgendmöglich durch gewerbliche Unternehmen im Markt erbracht werden sollten.

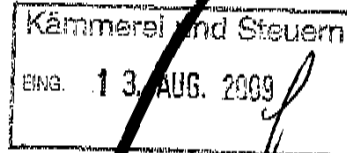
Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer


Dr. Ruprecht Bardt

Handwerkskammer Kassel · Postfach 10 16 20 · 34016 Kassel

Stadt Kassel
- Kämmererei und Steuern -
Obere Königsstr. 8
34117 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Ass. Eberhard Bierschenk
Recht und Organisation
stv. Hauptgeschäftsführer
Tel. 0561 7888-121
Fax 0561 7888-20121
eberhard.bierschenk@hwk-kassel.de

RO-2100-ebi (Science Park Center Kassel)


Kassel, 6. August 2009

Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 24.07.2009 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits die Beteiligung der Stadt Kassel an der beabsichtigten Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel keine Bedenken erhoben werden.

HANDWERKSKAMMER KASSEL
Präsident Hauptgeschäftsführer


Heinrich Gringel


Peter Göbel





Handwerkskammer Kassel · Postfach 10 16 20 · 34016 Kassel

Stadt Kassel
- Kämmeri und Steuern -
Obere Königsstr. 8

34117 Kassel

Kämmeri und Steuern
EING. 13. AUG. 2009

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Ass. Eberhard Bierschenk
Recht und Organisation
stv. Hauptgeschäftsführer
Tel. 0561 7888-121
Fax 0561 7888-20121
eberhard.bierschenk@hwk-kassel.de

RO-2100-ebi (Science Park Center Kassel)

Kassel, 6. August 2009

Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 24.07.2009 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits die Beteiligung der Stadt Kassel an der beabsichtigten Gründung einer Träger- und Betreibergesellschaft für das Science Park Center Kassel keine Bedenken erhoben werden.

HANDWERKSKAMMER KASSEL
Präsident Hauptgeschäftsführer

Heinrich Gringel

Peter Göbel

**Spielbank Kassel
Vertragsverlängerung**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG abgeschlossene Spielbankvertrag zur Ausübung des Betriebs der Spielbank Kassel wird um fünf Jahre bis zum 31. August 2016 unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Regelungen verlängert.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Nachtrag zum Spielbankvertrag abzuschließen, sobald das Land Hessen der Stadt Kassel eine Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank bis zum 31. August 2016 erteilt hat.“

Begründung:

Zu Ziffer 1. des Beschlusses:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13. November 2000 (Vorlage Nr. 404/2000) und die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2000 (Vorlage Nr. 101.14.937) der Übertragung des Spielbetriebs auf die Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG zugestimmt.

In diesem Vertrag (in den Vorlagen „Ausübungsvertrag“ genannt, im Original „Spielbankvertrag“) wurde der Zeitraum der Übertragung an die Laufzeit der der Stadt Kassel erteilten Spielbankerlaubnis geknüpft. Die Spielbankerlaubnis hat eine Laufzeit von zehn Jahren und endet am 31. August 2011.

Das Hessische Spielbankgesetz vom 13. November 2007 sieht nunmehr vor, dass eine Spielbankerlaubnis statt wie bisher auf zehn künftig auf 15 Jahre erteilt werden kann.

Mit Antrag vom 24. August 2009 hat die Spielbankunternehmerin beantragt, den geschlossenen Spielbankvertrag zu den darin enthaltenen Bedingungen und auf der

Grundlage der der Stadt Kassel erteilten Spielbankerlaubnis um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Da die Spielbankunternehmerin in der bisherigen Laufzeit des Vertrages die vom Gesetz geforderte Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank geboten hat, wurde beim zuständigen Ministerium des Innern und für Sport nachgefragt, ob von dort aus Bedenken gegen eine Verlängerung des geschlossenen Spielbankvertrages bestehen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2009 hat das Ministerium die Auskunft gegeben, dass gegen eine Verlängerung des Konzessionszeitraumes für die Spielbank Kassel mit der bisherigen Spielbankbetreiberin um weitere fünf Jahre nach Ablauf zum 31. August 2011 grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Zu Ziffer 2. des Beschlusses:

Mit dem zuständigen Ministerium wurde abgestimmt, dass nach Beschlussfassung der städtischen Gremien die Spielbankerlaubnis um fünf Jahre verlängert wird. Deshalb ist vorgesehen, die Verlängerung des Spielbankvertrages unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Regelungen erst dann rechtsverbindlich abzuschließen, wenn das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die bisher erteilte Erlaubnis um weitere fünf Jahre tatsächlich verlängert hat.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 07. September 2009 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister